Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Haßberge

**1. Immissionsschutz:**

a) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i. UFr.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächensolaranlage Lendershausen“ wird verwiesen.

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolaranlage Lendershausen“

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der neu hinzugekommenen Grünflächen keine weiteren Belange.

Auf Punkt 2 b) der Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 11.02.2022 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächensolaranlage Lendershausen“ wird verwiesen.

**2. Wasserrecht:** Der nun vorliegende Entwurf (Planstand: 13.07.2022) berührt keine weiteren/neuen wasserrechtlichen Belange. Aus wasserrechtlicher Sicht besteht sowohl mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächensolaranlage Lendershausen“ Einverständnis.

**3. Naturschutz:**

a) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i.UFr.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis.

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolaranlage Lendershausen“

In der Pflanzliste sind folgende nicht standortheimische Gehölzarten enthalten:

Felsen-Zwergmistel, Besen-Ginster, Trauben-Holunder

Diese sind zu streichen und durch folgende heimische und klimaresistente Gehölzarten zu ersetzen: Elsbeere, Feldahorn, Wildbirne

Im Übrigen wurden die in der Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 11.02.2022 geforderten Änderungen im Entwurf (Planstand: 13.07.2022) ergänzt. Die artenschutzrechtliche Beurteilung inkl. der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind plausibel. Es bestehen keine weiteren Einwände.

**4. Denkmalschutz:** Die aus einigen Blickachsen wahrzunehmende, jedoch als geringfügig einzuschätzende, optische Beeinträchtigung der Hessenmühle in deren Fernwirkung ist denkmalfachlich hinnehmbar.

**5. Jagdrecht:** Auf die Stellungnahme vom 11.02.2022 wird verwiesen. Darin hatte sich das Landratsamt Haßberge wie folgt geäußert: Aus jagdrechtlicher Sicht stehen der Planung keine konkreten Bedenken gegenüber. Es wird auf den Flächenverzehr durch die geplante Photovoltaikanlage (6 ha) hingewiesen, der allerdings im Bereich der Gemarkung Lendershausen noch tragbar ist und die Revierfläche noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche (250 ha) bringt. Durch eine kleinteilige Ausweisung von Photovoltaikflächen wird die Bejagung erheblich erschwert.

Staatliches Bauamt Schweinfurt

Es bestehen keine Einwände, die Stellungnahme vom 13.01.2022 mit Az.: S12-4621/4622 behält weiterhin ihre Gültigkeit. In der Stellungnahme vom 13.01.2022 wurde darauf hingewiesen, dass eine Blendwirkung auf die B 303 und die St 2275 auszuschließen ist.

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Gegen die Planung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für das Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Es sollte geklärt werden, inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen überplant. Die Planung sollte überdacht werden. Statt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollten für die Energieerzeugung bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen genutzt werden. Auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB wird verwiesen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei Ausweisung von Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Ausgleichsflächen sollten in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Kompensationsbedarf:

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes (Basisfläche/eingezäunte Fläche x Kompensationsfaktor) muss der mind. 5 m breite Grünstreifen in der Anlage nicht zur Basisfläche gerechnet werden. Eingriffsminimierende Maßnahmen (z. B. Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut, Neuanlage von Biotopelementen, Biotopvernetzung) können den Kompensationsfaktor auf 0,1 verringern. Eine Eingrünung mit Gehölzen/ Hecken ab 5 m Breite kann als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Um Überprüfung bzw. Reduzierung des Kompensationsbedarfes wird gebeten.

Rückbau:

Im Bebauungsplan ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. d. R. ein Passus enthalten, dass die Nutzung der Anlage nur zulässig ist, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird. Nach Aufgabe der Stromerzeugung ist die Anlage spätestens ein Jahr danach vollständig zurückzubauen und danach eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und dingliche Absicherung sind sicherzustellen.

Bodenschutz/Bodenveränderungen:

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Eingriffe in Böden sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist sicherzustellen. Die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss uneingeschränkt fortführbar sein. Staubentwicklungen sind hinzunehmen.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft uneingeschränkt nutzbar bleiben. Seitens des AELF Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die Planung. Bei Veröffentlichung des Schreibens des AELF Schweinfurt wird gebeten, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen bzw. anderweitig zu entfernen.

Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband (BBV) verweist auf seine Position vom 07.09.2021, in der die Notwendigkeit der Energiewende und auch die Bedeutung der Ernährungssicherheit herausgestellt wird. Der Landwirtschaft kommt hier eine wesentliche Rolle zu. Der Aspekt der Ernährungssicherheit tritt durch den Ukrainekrieg besonders deutlich in Erscheinung. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherheit wird daher noch wichtiger. Vorrangig sind Dachanlagen auf Gebäuden im Dorfgebiet umzusetzen. Daneben sollten Freianlagen auf nicht-landwirtschaftlichen Nutzflächen priorisiert werden (z. B. Parkplätze). Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist auf die Bodenqualität und Struktur der Flächen zu achten. Ggf. wäre an Agri-Photovoltaikanlagen zu denken

(Schafbeweidung ist keine Agri-Photovoltaikanlage). Die in der Planung für Photovoltaik vorgesehenen Flächen haben eine mittlere Bodenqualität und gute Bewirtschaftungsstruktur. Die Fl.Nr. 1072/1 wird mit Fl.Nr. 1067/1 als Einheit bewirtschaftet und durch die Planung geteilt und verkleinert. Dies führt zu einem Bewirtschaftungsnachteil für die Fl.Nr. 1067/1. Letztlich kann aber die Flächenauswahl und -größe der Planung als angemessen bewertet werden. Bei der Festsetzung von Extensiv-Grünland unter I. 5. Grünordnung ist darauf zu achten, dass keine Biotopwiese/arten- und strukturreiches Grünland nach § 23 (1) Nr. 7 BayNatSchG entsteht, das nicht mehr zu Acker zurückgeholt werden könnte. Ausgleichsmaßnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind unnötig, da die Erzeugung erneuerbarer Energie bereits dem Umweltschutz dient. Der Gesamtausgleich liegt i. d. R. nicht über 10 % der Photovoltaik-Modulfläche, also hier bei ca. 0,58 ha. Davon werden 0,35 ha als Eingrünung der Photovoltaikanlage erbracht, sodass max. 0,25 ha als externer Ausgleich erfolgen sollte. Der externe Ausgleich für zwei Feldlerchenpaare von 1 ha auf der Fl.Nr. 145, Gemarkung Ostheim, erfüllt bereits den externen Ausgleich von 0,25 ha. Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1081, Gemarkung Lendershausen, ist damit als überflüssig anzusehen. Bei der Festsetzung der CEF-Maßnahme sollte alternativ zur Brache auch Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand zulässig sein. Es wird gebeten, die Planung dahingehend zu ändern. Die Rückbauverpflichtung ist für die komplette Anlage inkl. Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um für die gesamte einbezogene Fläche Acker wiederherstellen zu können. Ob die Stadt Hofheim i.UFr. dies mit dem Vorhabenträger vertraglich regelt, spielt für den Bebauungsplan keine Rolle. Zusammenfassend wird eine Überarbeitung der Planung in folgenden Punkten gefordert:

* Überprüfung der Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleiches
* Streichung des externen Ausgleiches auf Fl.Nr. 1081, Gemarkung Lendershausen
* Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfanges von CEF-Maßnahmen
* Verbindliche Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung

Bayernwerk Netz GmbH

Flächennutzungsplan:

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung befinden sich keine 20-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen die FNP-Änderung bestehen somit keine Einwände.

Bebauungsplan:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine 20-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Die am Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Niederspannungskabel sind im Bebauungsplan bereits eingezeichnet. Der Schutzzonenbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Gegen die Planung bestehen keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen ist eine Leitungsauskunft durch das Planauskunftsportal oder das Kundencenter Fuchsstadt der Bayernwerk Netz GmbH erforderlich. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, sind Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH durchzuführen.

Allgemein: Für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz muss eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden. Die Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH zur Planung ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplanten Erzeugungsanlagen. Es wird gebeten, die Bayernwerk Netz GmbH auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen zu beteiligen.

PLEdoc GmbH

Von der Maßnahme sind von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist nicht auszuschließen, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungseinrichtungen betroffen sind. Die PLEdoc GmbH

bittet um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Gegen die geplante Baumaßnahme macht die Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.